

**Sechste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“
des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau,
Campus Landau
Vom 8. Juli 2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8: Psychologie am 18. Juli 2014 die folgende Sechste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 8. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 19. November 2010 (Mitteilungsblatt 02/2010 der Universität Koblenz-Landau, S. 32), zuletzt geändert am 30. Oktober 2013 (Mitteilungsblatt 07/2013 der Universität Koblenz-Landau, S. 191) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 S. 2 werden die Worte „das Studium eines frei wählbaren Profils“ durch die Worte „eines kommunikationspsychologischen Profils“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „als gleichwertig“ gestrichen.
 - b) In Satz 6 letzter Halbsatz werden nach der Angabe „6 SWS“ die Worte „bzw. 8 Leistungspunkten“ eingefügt.
3. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, so liegt es in ihrer bzw. seiner Verantwortung sich vor Beginn des Auslandsstudiums über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden i. d. R. bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die

Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugerechnet, die in den Anhängen dieser Ordnung aufgeführt sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte (LP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.“

4. In § 4 Abs. 4 S. 3 werden nach dem Wort „Im“ die Angabe „3. bis“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 2 werden nach den Worten „Wirtschaftspsychologie (Basis- und Aufbaumodul)“ die Worte „sowie ein nichtpsychologisches Wahlpflichtfach“ eingefügt.

b) In Abs. 2 S. 2 wird das Wort „freies“ durch das Wort „kommunikationspsychologisches“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 S. 3 erhält die folgende Fassung:

„Module werden, mit Ausnahme der Module B.D. (Vertiefung empirisch-wissenschaftlichen Arbeitens), B.N. (Klinische Psychologie und Prävention, Aufbaumodul), B.W. (Berufsbezogenes Praktikum), B.X. (Versuchspersonenstunden), M.C. (Erstellung und Präsentation von Gutachten), M.P. (Freier Workload) und M.S. (Berufsbezogenes Praktikum), mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.“

b) Abs. 1 S. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Module B.A. und B.L. werden jeweils mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen.“

c) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch der verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelor- und die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt i. d. R. nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung oder der Modulteilprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Dies gilt nicht für die Module B.D. (Vertiefung empirisch-wissenschaftlichen Arbeitens), B.W. (Berufsbezogenes Praktikum), B.X. (Versuchspersonenstunden), M.C. (Erstellung und Präsentation von Gutachten), M.P. (Kolloquien und Freier Workload), und M.S. (Berufsbezogenes Praktikum).

Im Modul B.D. werden Leistungspunkte vergeben, wenn die Leistungen mit „bestanden“ bewertet wurden und die Präsentation und Kommunikation der gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ist. Im Modul B.N. werden Leistungspunkte vergeben, wenn in der Veranstaltung B.N.1 ein Leistungsnachweis in Form erfolgreicher Kleingruppenarbeit vorliegt und wenn in der Veranstaltung B.N.2 ein Leistungsnachweis in Form der erfolgreichen Durchführung einer Präventionsmaßnahme vorliegt. In den Modulen B.W. und M.S. werden Leistungspunkte vergeben, wenn die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum durch den Praktikumsgeber sowie ein Praktikumsbericht vorgelegt wird. Im Modul B.X. werden Leistungspunkte vergeben, wenn der Nachweis über die zu erbringenden Versuchspersonenstunden vorgelegt wird, im Modul M.C. nach Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls und Erstellung eines Gutachtens. , im Modul M.P., wenn die Leistungspunkte des freien Workload nachgewiesen wurden. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).“

7. In § 10 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,“ gestrichen.
8. § 11 Abs. 8 S. 3 werden die Worte „des Prüfungszeitraums des Folgesemesters“ ersetzt durch „von sechs Monaten“.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 S. 4 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) In Abs. 4 S. 1 werden die Worte „des Erstbetreuers“ ersetzt durch „der Betreuerin oder des Betreuers“.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Zusätzlich zur Bachelorarbeit ist ein Propädeutikum und ein Kolloquium zu absolvieren.“
 - bb) Der ehemalige Satz 3 wird Satz 4.
 - cc) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Zusätzlich zur Masterarbeit sind zwei Masterkolloquien und ein Fachbereichskolloquium zu absolvieren.“
 - dd) Der ehemalige Satz 4 wird Satz 6.
 - b) In Abs. 2 S. 1 werden die Worte „bzw. Masterarbeit“ und „bzw. 60 Leistungspunkte im Masterstudiengang“ ersatzlos gestrichen.
 - c) Abs. 4 S. 2 und 3 werden gestrichen.
 - d) Abs. 9 S. 5 erhält folgende Fassung:

„Eine oder einer der beiden Gutachtenden muss dem Fachbereich 8: Psychologie angehören.“
 - e) In Abs. 10 S. 3 und 4 wird das Wort „Gutachter“ jeweils durch das Wort „Gutachtenden“ ersetzt.
11. Die Anhänge I und II erhalten die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

12. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Die Sechste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Psychologie“ vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung bis einschließlich Wintersemester 2017/18 nach den bisherigen Bestimmungen ablegen. Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Psychologie“ vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung bis einschließlich Sommersemester 2016 nach den bisherigen Bestimmungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

Mainz, den 8. Juli 2014

Die Dekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Michaela Maier

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 6)

Anhang I zu § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 4 und § 16 Abs. 1:

Tabellarische Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang

Die Teilnahme an dem Modul B.D. setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen B.B.1, B.B.2, B.B.3, B.C.1 und B.C.2 voraus.

Die Teilnahme an Aufbaumodulen und am Modul B.F. setzt die Teilnahme an den Basismodulen bzw. die Teilnahme am Modul B.E. voraus.

Module	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Modulteilprüfungen	Modulprüfung
B.A. Einführung in die Psychologie	Pflicht	6	6	2	
B.B. Statistik	Pflicht	9	8		X
B.C. Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	Pflicht	5	4		X
B.D. Vertiefung empirisch-wissenschaftlichen Arbeitens	Pflicht	12	6		
B.E. Grundlagen der Diagnostik	Pflicht	10	6		X
B.F. Diagnostische Verfahren	Pflicht	6	4		
B.G. Allgemeine Psychologie I	Pflicht	8	6		X
B.H. Allgemeine Psychologie II	Pflicht	8	6		X
B.I. Biopsychologie	Pflicht	8	6		X
B.J. Entwicklungspsychologie	Pflicht	8	6		X
B.K. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	Pflicht	8	6		X
B.L.a Sozialpsychologie	Pflicht	5	4		X
B.L.b Sozialpsychologie	Pflicht	3	2		X
<i>Es sind drei der folgenden vier Anwendungsfächer zu wählen, wobei jedes Anwendungsfach aus einem Basis- und Aufbaumodul besteht</i>					
Anwendungsfach 1 (Wahlpflicht)					
B.M. Klinische Psychologie und Prävention (Basismodul)	Pflicht	8	4		X
B.N. Klinische Psychologie und Prävention (Aufbaumodul)	Pflicht	8	4		
Anwendungsfach 2 (Wahlpflicht)					
B.O. Kommunikations- und Medienpsychologie (Basismodul)	Pflicht	8	4		X

B.P. Kommunikations- und Medienpsychologie (Aufbaumodul)	Pflicht	8	4		X
Anwendungsfach 3 (Wahlpflicht)					
B.Q. Pädagogische Psychologie (Basismodul)	Pflicht	8	4		X
B.R. Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)	Pflicht	8	4		
Anwendungsfach 4 (Wahlpflicht)					
B.S. Wirtschaftspsychologie (Basismodul)	Pflicht	8	4		X
B.T. Wirtschaftspsychologie (Aufbaumodul)	Pflicht	8	4		X
<i>(Ende des Abschnitts zu Anwendungsfächern)</i>					
B.U. Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach	Pflicht	mindestens 8	je nach Angebot		X
B.V. Bachelorarbeit (inkl. Propädeutikum und Kolloquium)	Pflicht	10+1+1	4		
B.W. Berufsbezogenes Praktikum	Pflicht	15	/		
B.X. Versuchspersonenstunden	Pflicht	1	/		
gesamt:		180	98		

Anhang II zu § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 4 und § 16 Abs. 1:

Tabellarische Übersicht über die Module im Masterstudiengang

Die Teilnahme an dem Modul M.E. setzt die Teilnahme an dem Modul M.D. voraus.

Module	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Modul- prüfung
Module der Basisfächer (für alle Studierenden obligatorisch)				
M.A. Forschungsmethoden und Evaluation	Pflicht	8	6	X
M.B. Vertiefung der Diagnostik	Pflicht	10	8	X
M.C. Erstellung und Präsentation von Gutachten	Pflicht	4	2	
<p><i>Für das Studium mit dem klinischen Profil sind die Module M.D. und M.E. sowie zwei Module aus M.J. bis M.P. zu wählen.</i></p> <p><i>Für das Studium mit dem wirtschaftspsychologischen Profil sind die Module M.F. und M.G. sowie zwei Module aus M.J. bis M.P. zu wählen.</i></p> <p><i>Für das Studium mit dem kommunikationspsychologischen Profil sind die Module M.H. und M.I. sowie zwei Module aus den Modulen M.J. bis M.P. zu wählen.</i></p>				
Klinisches Profil (Wahlpflicht)				
M.D. Ursachen und Behandlung psychischer Störungen, Psychotherapieforschung	Pflicht	12	8	X
M.E. Psychotherapeutische Basiskompetenzen	Pflicht	12	8	X
Wirtschaftspsychologisches Profil (Wahlpflicht)				
M.F. Grundlagen der psychologischen Personal-, Team- und Organisationsentwicklung	Pflicht	12	8	X
M.G. Psychologische Personal-, Team- und Organisationsentwicklung	Pflicht	12	10	X
Kommunikationspsychologisches Profil (Wahlpflicht)				
M.H. Kommunikations- und Medienpsychologie	Pflicht	12	6	X
M.I. Politische Psychologie und Kommunikation	Pflicht	12	6	X
<p><i>(Ende der Differenzierung nach Profilen)</i></p> <p>Folgende Module stehen allen Studierenden zur Wahl offen</p>				
M.J. Kognitionspsychologie	Wahl- pflicht	9	6	X
M.K. Kooperation und Konflikt	Wahl- pflicht	9	8	X
M.L. Bildungspsychologie	Wahl- pflicht	9	6	X

M.M. Mensch und Umwelt	Wahlpflicht	9	6	X
M.N. Ursachen und Behandlung psychischer Störungen, Psychotherapieforschung	Wahlpflicht	9	6	X
M.O. Kommunikations- und Medienpsychologie	Wahlpflicht	9	6	X
M.P. Freier Workload	Wahlpflicht	9	variabel	
Folgende Module sind für alle Studierenden obligatorisch:				
M.Q. Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach	Pflicht	mindestens 8	je nach Angebot	X
M.R. Masterarbeit (inkl. 3 Kolloquien)	Pflicht	30+1+1+1	3	
M.S. Berufsbezogenes Praktikum	Pflicht	15	/	
gesamt:		120	mindestens 48 - 50	